



eKAB-Nr.: 00.064.425

Stelle: Gemeinde Klosters

Rubrik: Gemeindeanzeigen / Orts- und Quartierplanung

Veröffentlicht: 03.12.2021

Gemeinde Klosters: Beschwerdeauflage Teilrevision der Ortsplanung Phase II

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) findet die Beschwerdeauflage bezüglich der von der Umengemeinde Klosters am 28. November 2021 beschlossenen Teilrevision der Ortsplanung, Phase II, statt.

Gegenstand: Teilrevision der Ortsplanung Phase II

Auflageakten Ortsplanung:

Baugesetz der Gemeinde Klosters

Zonenpläne:

- Klosters 1:10'000
- Klosters 1:20'000
- Klosters Dorf 1:2'500
- Klosters Platz 1:2'500
- Klosters Monbiel 1:2'500
- Klosters Serneus, Mezzaselva 1:2'500
- Saas 1:2'500

Generelle Gestaltungspläne:

- Klosters Dorf 1:2'500
- Klosters Platz 1:2'500
- Klosters Monbiel, Schlappin, Schwendi, Fergen 1:2'500
- Klosters Serneus, Mezzaselva, Saas 1:2'500

Generelle Erschliessungspläne, Verkehr:

- Klosters 1:10'000



- Klosters 1:20'000
- Klosters Dorf 1:2'500
- Klosters Platz 1:2'500
- Klosters Serneus Mezzaselva 1:2'500
- Klosters Monbiel 1:2'500

Generelle Erschliessungspläne, Ver- und Entsorgung:

- Klosters 1:10'000
- Klosters 1:20'000
- Klosters Dorf 1:2'500
- Klosters Platz 1:2'500
- Klosters Monbiel 1:2'500
- Klosters Serneus, Mezzaselva 1:2'500
- Zonen-Gesamtpläne (informativ)
- Planungs- und Mitwirkungsbericht mit Anhängen (informativ)
- Beilagen (informativ)

Auflagefrist: 30 Tage (vom 04. Dezember 2021 bis 03. Januar 2022)

Auflageort/Zeit: Gemeindeverwaltung Klosters, Rathaus, Rathausgasse 2, 7250 Klosters, Telefon: +41 81 423 36 10 während den Öffnungszeiten von: Montag - Freitag: 9.30- 11.30 Uhr und 14-16 Uhr sowie online unter www.gemeindeklosters.ch => Behörden => Publikationen

Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe:

Baugesetz

Art. 9 (Bauberatung) Abs. 3: Begriffskorrektur

Art. 19 (IVHB-Begriffe) Ergänzung Titel mit «(Masse)»

Art. 20 (AZ / Mindestausschöpfung) Abs. 2: Begriffskorrektur

Art. 31 (Gewerbe- / Wohnzone) Anpassung max. Wohnanteil auf 60%

Art. 42 (vorl. gesch. Bauten) Ergänzung Gestaltungsberatung, redaktionelle Anpassung

Art. 69 Abs. 3 Begriffskorrektur

Art. 74 (Nebenräume) definitiv gelöscht.



Art. 76 (Aussenbeleuchtung) Abs. 4 gelöscht

Art. 76/75 (Bauarbeiten / Lärm) Abs. 1 lit. c: Satz «An den übrigen Kränen sind Reklamen und nicht von Gesetzes wegen vorgeschriebene Lichter verboten.» gelöscht, redaktionelle Anpassung.

Art. 81/80 (Dächer) Ergänzung: Bezug zur umgebenden Bausubstanz und Eindeckung mit ortsüblichen Materialien.

Art. 80 (Dächer) Anpassung max. Mass pro Dachfenster von 1.70 m² auf 2.50 m².

Art. 87 (Solaranlagen) Abs. 4 (parallele Ausrichtung zum Dachrand) gelöscht

Art. 74 – Art. 111 (ehem. Art. 112) Anpassung Artikel-Nummerierung

Diverse Artikel Ergänzungen mit Fussnoten und Verweisen auf übergeordnete Gesetzesartikel.

Generelle Gestaltungspläne:

Umklassierung Parz. Nr. 4789, GVG Nr. 446-A und Parz. Nr. 1904, GVG 428-A / 428-B von «vorläufig geschützt» in «zu erhaltendes Bauvolumen» aufgrund eines in der Zwischenzeit erstellten Gebäudeinventars durch die Denkmalpflege Graubünden.

Umklassierung Parz. Nr. 176, GVG Nr. 425A, Parz. Nr. 125, GVG Nr. 468 und Parz. Nr. 1904, GVG Nr. 428 von «vorläufig geschützt» in «partiell geschützt» aufgrund eines in der Zwischenzeit erstellten Gebäudeinventars durch die Denkmalpflege Graubünden.

Umklassierung Parz. Nr. 229, GVG Nr. 446 von «vorläufig geschützt» in «geschützt» aufgrund eines in der Zwischenzeit erstellten Gebäudeinventars durch die Denkmalpflege Graubünden.

Generelle Erschliessungspläne:

Umklassierung bestehender Wanderweg als «aufzuheben» und Festsetzung Wanderweg geplant auf Parz. Nr. 740 im Gebiet «Grünenbödeli» (leicht geänderte Linienführung auf Grundeigentum der Gemeinde Klosters).

Umklassierung bestehende Wanderwege als «aufzuheben» und Festsetzung Wanderweg geplant auf Parz. Nr. 786 im Gebiet «Pardenn» (geänderte Linienführung auf Grundeigentum der Gemeinde Klosters).

Weitere Dokumente:

Aktualisierung Siedlungs- und Stallinventar

Planungsbeschwerden:



Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können innert 30 Tagen seit dem heutigen Publikationsdatum bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde gegen die Ortsplanung einreichen.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs. 2 KRG aus, d.h. sie melden sich innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Gemeinde Klosters

Der Gemeindevorstand

Der Präsident: Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber: Michael Fischer

<https://www.gemeindeklosters.ch/publikationen>